



HVBG

HVBG-Info 01/1983 vom 20.01.1983, S. 0030 - 0032, DOK 401.6/017-BSG

**Zur fehlenden Prüfkompetenz der Sozialgerichte für bestrittene zivilrechtliche Forderungen, mit denen ein SV-Träger gegen Rentenansprüche aufrechnet - BSG-Urteil vom 10.03.1982 - 5b RJ 30/81**

Zur fehlenden Prüfkompetenz der Sozialgerichte für bestrittene zivilrechtliche Forderungen, mit denen ein Sozialversicherungsträger gegen Rentenansprüche aufrechnet (Bestätigung von BSG-Urteil vom 17.09.1981 - 4 RJ 13/80 - VB 8/82 vom 21.01.1982);

hier: BSG-Urteil vom 10.03.1982 - 5b RJ 30/81 -

Mit Urteil vom 10.03.1982 - 5b RJ 30/81 - hat das BSG folgendes entschieden:

Leitsatz:

Zur fehlenden Prüfkompetenz der Sozialgerichte für bestrittene zivilrechtliche Forderungen, mit denen ein Sozialversicherungsträger gegen Rentenansprüche aufrechnet (Bestätigung von BSG-Urteil vom 17.09.1981 - 4 RJ 13/80 - VB 8/82 vom 21.01.1982).

Sonstiger Orientierungssatz:

Fehlende Prüfkompetenz der Sozialgerichte bei Aufrechnung durch Sozialversicherungsträger mit bestrittener zivilrechtlicher Forderung:

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit können eine Entscheidung über die Zulässigkeit und die rechtlichen Wirkungen einer Aufrechnung des Versicherungsträgers gegen die mit der Klage geltend gemachten Rentenansprüche nur dann treffen, wenn der tatsächliche Bestand der - weder anerkannten noch rechtskräftig festgestellten - Gegenforderung nicht in Frage steht (vgl. BSG-Urteil vom 29.08.1968 - 12 RJ 518/66 - NJW 1969, S. 156). Bei einer bestrittenen Gegenforderung (hier aus ungerechtfertigter Bereicherung) werden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit jedoch durch die in § 141 Abs. 2 SGG normierte Rechtskrafteerstreckung an einer eigenständigen Sachentscheidung gehindert, weil andernfalls das aus § 13 GVG ableitbare Recht des Anspruchsgegners vereitelt würde, eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit vor den ordentlichen Gerichten austragen zu können. Von daher steht den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eine der Rechtskraft fähige selbständige Entscheidung über das Bestehen einer privatrechtlichen Gegenforderung nicht zu.